

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REICHLING

Mitgliedsgemeinden: Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Vilgertshofen



[Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling](http://www.verwaltungsgemeinschaft-reichling.de)

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
19.04.2021

Sachbearbeiter
Frau Karl
Tel. Nr. 08194/9302-17

Unser Zeichen
ORD W 300421/1-Apf

Reichling, 30. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Plakatständern (Sondernutzung) für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt für ihre Mitgliedsgemeinde Apfeldorf folgenden

BESCHEID:

1. Die Aufstellung von **Plakatständern/Werbeträgern (Doppelständer: max. Größe DIN A1)** in der Gemeinde Apfeldorf wird gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 auf gemeindlichen Ortsstraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen unter den folgenden Auflagen **genehmigt**:
2. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Daher sind die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate und ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern usw. ist abzusehen. Sofern Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder – einrichtungen angelehnt oder herumgruppiert werden, wird dies geduldet, wenn nur solche Zeichen/Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Eine Behinderung des Fahrverkehrs durch Verkehrshindernisse (§32 Abs. 1 StVO) ist in jedem Fall unzulässig.
3. Die Plakatständer/Werbeträger sind **spätestens eine Woche nach der Bundestagswahl** wieder abzubauen.

Telefon: 08194/93020
Telefax: 08194/1807
E-Mail: gewerbeamt@vg-reichling.de

Amtszeiten:
Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr

Bankverbindung der Verwaltungsgemeinschaft Reichling
[Sparkasse Landsberg-Dießen](http://www.sparkasse-landsberg-dieben.de) (BLZ: 700 520 60) Kto. 381707
IBAN: DE51 7005 2060 0000 3817 07 BIC: BYLADEM11LD

4. Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Der Werbeträger darf nicht reflektieren.
- b) Der Werbeträger muss hinsichtlich seiner Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- c) Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d) Werbeträger, welche an Lichtmasten, Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- f) Sollte der Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist dieser instand zu setzen.
- g) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der für die Wahlwerbung verantwortlichen Partei versehen sein.
- h) Die evtl. gebrauchten Grundstücke sind nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, insbesondere ihre Mitgliedsgemeinde ist von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung entstehen können, freizustellen.

5. Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** erhoben.

Gründe:

Mit E-Mail vom 19.04.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021 gestellt. Die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen bedarf gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes der Erlaubnis. Die Erlaubnis für unsere Mitgliedsgemeinde Apfeldorf konnte erteilt werden, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Werbeträgers in dem begrenzten Zeitraum zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Karl, VfA
Ordnungsamt

Hinweis: Für die Aufstellung von kleineren, handelsüblichen Infoständen gelten die o.g. Festsetzungen sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REICHLING

Mitgliedsgemeinden: Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Vilgertshofen



Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
19.04.2021

Sachbearbeiter
Frau Karl
Tel. Nr. 08194/9302-17

Unser Zeichen
ORD W 300421/4-Ro

Reichling, 30. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Plakatständern (Sondernutzung) für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt für ihre Mitgliedsgemeinde Rott folgenden

BESCHIED:

1. Die Aufstellung von **Plakatständern/Werbeträgern (Doppelständer: max. Größe DIN A1)** in der Gemeinde Rott wird gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 auf gemeindlichen Ortsstraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen unter den folgenden Auflagen **genehmigt**:
2. Die Befestigung von **Plakaten an Lichtmasten (Straßenlaternen)** ist in der Gemeinde Rott **verboten**.
3. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Daher sind die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate und ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern usw. ist abzusehen. Sofern Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder – einrichtungen angelehnt oder herumgruppiert werden, wird dies geduldet, wenn nur solche Zeichen/Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Eine Behinderung des Fahrverkehrs durch Verkehrshindernisse (§32 Abs. 1 StVO) ist in jedem Fall unzulässig.
4. Die Plakatständer/Werbeträger sind **spätestens eine Woche nach der Bundestagswahl** wieder abzubauen.

Telefon: 08194/93020
Telefax: 08194/1807
E-Mail: gewerbeamt@vg-reichling.de

Amtszeiten:
Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr

Bankverbindung der Verwaltungsgemeinschaft Reichling
[Sparkasse Landsberg-Dießen](#) (BLZ: 700 520 60) Kto. 381707
IBAN: DE51 7005 2060 0000 3817 07 BIC: BYLADEM11LD

5. Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Der Werbeträger darf nicht reflektieren.
- b) Der Werbeträger muss hinsichtlich seiner Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- c) Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d) Werbeträger, welche an Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen diese nicht beschädigen.
- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- f) Sollte der Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist dieser instand zu setzen.
- g) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der für die Wahlwerbung verantwortlichen Partei versehen sein.
- h) Die evtl. gebrauchten Grundstücke sind nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, insbesondere ihre Mitgliedsgemeinde ist von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung entstehen können, freizustellen.

6. Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** erhoben.

Gründe:

Mit E-Mail vom 19.04.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021 gestellt. Die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen bedarf gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes der Erlaubnis. Die Erlaubnis für unsere Mitgliedsgemeinde Rott konnte erteilt werden, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Werbeträgers in dem begrenzten Zeitraum zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Karl, VfA
Ordnungsamt

Hinweis: Für die Aufstellung von kleineren, handelsüblichen Infoständen gelten die o.g. Festsetzungen sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REICHLING

Mitgliedsgemeinden: Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Vilgertshofen



Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
19.04.2021

Sachbearbeiter
Frau Karl
Tel. Nr. 08194/9302-17

Unser Zeichen
ORD W 300421/3-Rei

Reichling, 30. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Plakatständern (Sondernutzung) für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt für ihre Mitgliedsgemeinde Reichling folgenden

BESCHEID:

1. Die Aufstellung von **Plakatständern/Werbeträgern (Doppelständer: max. Größe DIN A1)** in der Gemeinde Reichling wird gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 auf gemeindlichen Ortsstraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen unter den folgenden Auflagen **genehmigt**:
2. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Daher sind die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate und ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern usw. ist abzusehen. Sofern Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder – einrichtungen angelehnt oder herumgruppiert werden, wird dies geduldet, wenn nur solche Zeichen/Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Eine Behinderung des Fahrverkehrs durch Verkehrshindernisse (§32 Abs. 1 StVO) ist in jedem Fall unzulässig.
3. Die Plakatständer/Werbeträger sind **spätestens eine Woche nach der Bundestagswahl** wieder abzubauen.

Telefon: 08194/93020
Telefax: 08194/1807
E-Mail: gewerbeamt@vg-reichling.de

Amtszeiten:
Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr

Bankverbindung der Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Sparkasse Landsberg-Dießen (BLZ: 700 520 60) Kto. 381707
IBAN: DE51 7005 2060 0000 3817 07 BIC: BYLADEM11LD

4. Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Der Werbeträger darf nicht reflektieren.
- b) Der Werbeträger muss hinsichtlich seiner Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- c) Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d) Werbeträger, welche an Lichtmasten, Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- f) Sollte der Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist dieser instand zu setzen.
- g) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der für die Wahlwerbung verantwortlichen Partei versehen sein.
- h) Die evtl. gebrauchten Grundstücke sind nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, insbesondere ihre Mitgliedsgemeinde ist von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung entstehen können, freizustellen.

5. Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** erhoben.

Gründe:

Mit E-Mail vom 19.04.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021 gestellt. Die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen bedarf gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes der Erlaubnis. Die Erlaubnis für unsere Mitgliedsgemeinde Reichling konnte erteilt werden, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Werbeträgers in dem begrenzten Zeitraum zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Karl, VfA
Ordnungsamt

Hinweis: Für die Aufstellung von kleineren, handelsüblichen Infoständen gelten die o.g. Festsetzungen sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REICHLING

Mitgliedsgemeinden: Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Vilgertshofen



Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
19.04.2021

Sachbearbeiter
Frau Karl
Tel. Nr. 08194/9302-17

Unser Zeichen
ORD W 300421/6-Vi

Reichling, 30. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Plakatständern (Sondernutzung) für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt für ihre Mitgliedsgemeinde Vilgertshofen folgenden

BESCHEID:

1. Die Aufstellung von **Plakatständern/Werbeträgern (Doppelständer: max. Größe DIN A1)** in der Gemeinde Vilgertshofen wird gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 auf gemeindlichen Ortsstraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen unter den folgenden Auflagen genehmigt:
2. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Daher sind die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate und ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern usw. ist abzusehen. Sofern Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder – einrichtungen angelehnt oder herumgruppiert werden, wird dies geduldet, wenn nur solche Zeichen/Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Eine Behinderung des Fahrverkehrs durch Verkehrshindernisse (§32 Abs. 1 StVO) ist in jedem Fall unzulässig.
3. Die Plakatständer/Werbeträger sind **spätestens eine Woche nach der Bundestagswahl** wieder abzubauen.

Telefon: 08194/93020
Telefax: 08194/1807
E-Mail: gewerbeamt@vg-reichling.de

Amtszeiten:
Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr

Bankverbindung der Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Sparkasse Landsberg-Dießen (BLZ: 700 520 60) Kto. 381707
IBAN: DE51 7005 2060 0000 3817 07 BIC: BYLADEM111LD

4. Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Der Werbeträger darf nicht reflektieren.
- b) Der Werbeträger muss hinsichtlich seiner Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- c) Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d) Werbeträger, welche an Lichtmasten, Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- f) Sollte der Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist dieser instand zu setzen.
- g) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der für die Wahlwerbung verantwortlichen Partei versehen sein.
- h) Die evtl. gebrauchten Grundstücke sind nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, insbesondere ihre Mitgliedsgemeinde ist von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung entstehen können, freizustellen.

5. Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** erhoben.

Gründe:

Mit E-Mail vom 19.04.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021 gestellt. Die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen bedarf gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes der Erlaubnis. Die Erlaubnis für unsere Mitgliedsgemeinde Vilgertshofen konnte erteilt werden, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Werbeträgers in dem begrenzten Zeitraum zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Karl, VfA
Ordnungsamt

Hinweis: Für die Aufstellung von kleineren, handelsüblichen Infoständen gelten die o.g. Festsetzungen sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REICHLING

Mitgliedsgemeinden: Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Vilgertshofen



Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
19.04.2021

Sachbearbeiter
Frau Karl
Tel. Nr. 08194/9302-17

Unser Zeichen
ORD W 300421/5-Th

Reichling, 30. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Plakatständern (Sondernutzung) für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt für ihre Mitgliedsgemeinde Thaining folgenden

BESCHEID:

1. Die Aufstellung von **Plakatständern/Werbeträgern (Doppelständer: max. Größe DIN A1)** in der Gemeinde Thaining wird gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 auf gemeindlichen Ortsstraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen unter den folgenden Auflagen **genehmigt**:
2. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Daher sind die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate und ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern usw. ist abzusehen. Sofern Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder – einrichtungen angelehnt oder herumgruppiert werden, wird dies geduldet, wenn nur solche Zeichen/Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Eine Behinderung des Fahrverkehrs durch Verkehrshindernisse (§32 Abs. 1 StVO) ist in jedem Fall unzulässig.
3. Die Plakatständer/Werbeträger sind **spätestens eine Woche nach der Bundestagswahl** wieder abzubauen.

4. Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Der Werbeträger darf nicht reflektieren.
- b) Der Werbeträger muss hinsichtlich seiner Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- c) Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d) Werbeträger, welche an Lichtmasten, Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- f) Sollte der Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist dieser instand zu setzen.
- g) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der für die Wahlwerbung verantwortlichen Partei versehen sein.
- h) Die evtl. gebrauchten Grundstücke sind nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, insbesondere ihre Mitgliedsgemeinde ist von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung entstehen können, freizustellen.

5. Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** erhoben.

Gründe:

Mit E-Mail vom 19.04.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021 gestellt. Die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen bedarf gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes der Erlaubnis. Die Erlaubnis für unsere Mitgliedsgemeinde Thaining konnte erteilt werden, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Werbeträgers in dem begrenzten Zeitraum zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Karl, VfA
Ordnungsamt

Hinweis: Für die Aufstellung von kleineren, handelsüblichen Infoständen gelten die o.g. Festsetzungen sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT REICHLING

Mitgliedsgemeinden: Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining, Vilgertshofen



Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
19.04.2021

Sachbearbeiter
Frau Karl
Tel. Nr. 08194/9302-17

Unser Zeichen
ORD W 300421/2-Ki

Reichling, 30. April 2021

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Plakatständern (Sondernutzung) für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling erlässt für ihre Mitgliedsgemeinde Kinsau folgenden

BESCHEID:

1. Die Aufstellung von **Plakatständern/Werbeträgern (Doppelständer: max. Größe DIN A1)** in der Gemeinde Kinsau wird gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sechs Wochen vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 auf gemeindlichen Ortsstraßen sowie innerhalb der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen unter den folgenden Auflagen **genehmigt**:
2. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Daher sind die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate und ähnliches an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Vom Aufkleben an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern usw. ist abzusehen. Sofern Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder – einrichtungen angelehnt oder herumgruppiert werden, wird dies geduldet, wenn nur solche Zeichen/Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Eine Behinderung des Fahrverkehrs durch Verkehrshindernisse (§32 Abs. 1 StVO) ist in jedem Fall unzulässig.
3. Die Plakatständer/Werbeträger sind **spätestens eine Woche nach der Bundestagswahl** wieder abzubauen.

4. Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Der Werbeträger darf nicht reflektieren.
- b) Der Werbeträger muss hinsichtlich seiner Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
- c) Der Boden darf durch das Aufstellen nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d) Werbeträger, welche an Lichtmasten, Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- f) Sollte der Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so ist dieser instand zu setzen.
- g) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer der für die Wahlwerbung verantwortlichen Partei versehen sein.
- h) Die evtl. gebrauchten Grundstücke sind nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- i) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, insbesondere ihre Mitgliedsgemeinde ist von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung entstehen können, freizustellen.

5. Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** erhoben.

Gründe:

Mit E-Mail vom 19.04.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021 gestellt. Die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen bedarf gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes der Erlaubnis. Die Erlaubnis für unsere Mitgliedsgemeinde Kinsau konnte erteilt werden, weil keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Werbeträgers in dem begrenzten Zeitraum zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Karl, VfA
Ordnungsamt

Hinweis: Für die Aufstellung von kleineren, handelsüblichen Infoständen gelten die o.g. Festsetzungen sinngemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.